

* Mit Karl May mußte sich vergangene Woche auch das Dresdener Schöffengericht beschäftigen. Am Anfange dieses Jahres ist im Verlage von Friedrich Ernst Fehsenfeld in Freiburg i. Br. von einem „dankbaren May-Leser“ eine „Karl May als Erzieher“ usw. betitelte anonyme Broschüre erschienen, zu dem Zweck, diesen Herrn von den Vorwürfen zu reinigen, die literarische Kreise gegen seine Schriftstelleret richteten. Durch den Inhalt dieser Broschüre wurde der Chefredakteur der „Köln. Bztg.“ beleidigt und Herr Fehsenfeld wurde gezwungen, vor dem Schöffengericht in Freiburg diese Beleidigungen unter dem Ausdruck des Bedauerns zurückzunehmen. Beleidigt wurde auch der Inhaber der Münchmeyerschen Verlags-Handlung in Niedersiedlitz bei Dresden, Herr Adalbert Fischer, von dem in der Broschüre behauptet worden war, er habe eine lange Orientreise Karl Mays ausgenutzt, indem er 20 Jahre alte literarische Arbeiten dieses Herrn völlig umgearbeitet aber unter dem alten Titel habe neu erscheinen lassen. Karl May hat deshalb gegen Fischer einen Civilprozeß angestrengt. Das Gericht lehnte es ab, die Beleidigungssklage bis zur Beendigung dieses Civilprozesses auszusetzen. Es lehnte auch sämtliche Beweisanträge des Beklagten ab, da aus der Broschüre die Absicht, zu beleidigen, hervorgehe. Das Urtheil lautete auf 50 M. Strafe, Einziehung der Broschüre und Unbrauchbarmachung der Druckplatten und Formen. Das Gericht berücksichtigte bei der Strafzumessung daß Herr Fehsenfeld nicht selbst der Urheber der Beleidigungen sei, sondern ein Anderer, vielleicht Herr Karl May selbst die Broschüre verfaßt habe.